

Satzung zum Betreuungsangebot an der Grundschule (Betreuungssatzung) vom 22.06.2015

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgaben-gesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Umfang

- (1) Das Betreuungsangebot an der Aichwalder Schule umfasst die Kernzeitbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule, Montag-Freitag von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (2) Bei ausreichenden Anmeldezahlen wird auch eine Betreuungszeit in der Kernzeit am Nachmittag angeboten. Die Nachmittagsbetreuungszeit umfasst den Zeitraum Montag - Freitag von 14:00 – 16:30 Uhr, bzw. bei ausschließlicher Buchung der Betreuung am Nachmittag den Zeitraum Montag – Freitag von 12:00 – 16:30 Uhr. Bei Interesse und entsprechendem Personal wird eine Ferienbetreuung angeboten. Diese Ferienbetreuung wird in den Pfingstferien teilweise, in den Faschings-, Oster- und Herbstferien durchgängig, sowie in den Sommerferien mit Ausnahme der letzten drei Wochen vor Schulbeginn durchgeführt. Die Betreuungszeiten in den Ferien sind von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Ein Anspruch auf Durchführung der Ferienbetreuung in einer bestimmten Gruppe besteht nicht.
- (3) Das Betreuungsangebot kann für die ganze Woche oder für bestimmte Tage in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung.

§ 2

Aufnahme

In die Betreuungsgruppen der Gemeinde Aichwald werden Schüler der Grundschule Aichwald aufgenommen, sofern ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Im Falle eines Nachfrageüberhangs werden die Plätze vorrangig für Kinder von berufstätigen Eltern (beide Elternteile berufstätig oder Alleinerziehende berufstätig) zur Verfügung gestellt, wobei dann ein Nachweis über die Berufstätigkeit zu erbringen ist.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Anmeldung soll für das neue Schuljahr spätestens bis zum 1.6. des laufenden Schuljahres beim Sekretariat der Schule vorgenommen werden und gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr.
- (2) Ausnahmen sind in begründeten Härtefällen möglich, z. B. bei Wegzug der Familie oder Schulwechsel während des Schuljahres.

§ 4

Ausschluss

Die Kinder können vom weiteren Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen werden,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei Monate nicht bezahlt wurde,

- wenn durch das Verhalten des Kindes in der Einrichtung es zu solchen Störungen für den Betrieb, die Betreuer oder auch andere Kinder kommt, dass eine weitere Betreuung nicht durchführbar oder zumutbar ist.

§ 5

Erhebungsgrundsatz für die Gebühren

- (1) Zur Deckung der laufenden Kosten werden Elternbeiträge erhoben.
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kernzeitenbetreuung tatsächlich besuchen oder nicht. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung von weniger als einem Monat, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Im vollen Kalenderjahr sind daher grundsätzlich 12 Monate gebührenpflichtig.
- (3) Für neu aufgenommene Kinder ist der volle Elternbeitrag ab dem Monat der Aufnahme zu bezahlen.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Betreuung besucht.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die monatliche Gebühr richtet sich nach dem angemeldeten zeitlichen Betreuungsumfang (Tage pro Woche). Bei einer Betreuung bis 16:30 Uhr ist die Gebühr für das Essen zwingend.

	Kernzeit	Nachmittagsbetreuung mit Kernzeit am Vormittag	Nachmittagsbetreuung ohne Kernzeit am Vormittag	Essen
5 Tage	139,50 €	85,00 €	148,50 €	72,50 €
4 Tage	105,00 €	71,50 €	128,50 €	58,00 €
3 Tage	82,00 €	56,50 €	105,00 €	43,50 €
2 Tage	62,00 €	43,50 €	77,50 €	29,00 €
1 Tag	39,50 €	28,50 €	49,50 €	14,50 €

- (2) Familien mit mehreren Kindern unter 18 Jahren erhalten auf die monatlichen Betreuungsgebühren folgende Ermäßigungen:
 - Familien mit 2 Kindern 20%
 - Familien mit 3 Kindern 30%
 - Familien mit 4 oder mehr Kindern 40%

Maßgebend für die Festsetzung der Gebühr sind die Verhältnisse zu Beginn des Schuljahres bzw. zum Aufnahmezeitpunkt. Treten während des Schuljahres Veränderungen ein, die eine höhere oder niedrigere Gebühr zur Folge haben, ist dies der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührenänderung wird ab dem Folgemonat berücksichtigt.

Die Gebührenpflicht entsteht zum 1. des Kalendermonats und ist zur gleichen Zeit zur Zahlung fällig.

Änderungen im Betreuungsumfang sind nur zum Beginn eines Monats möglich und sind der Gemeinde bis spätestens zum 15. des Vormonats mitzuteilen.

- (3) Für die Ferienbetreuung ist pro Tag eine pauschale Gebühr in Höhe von 17,00 € festgelegt. Für Kinder, die ansonsten keine Kernzeitbetreuung in Anspruch nehmen, wird für die Ferienbetreuung eine pauschale Gebühr in Höhe von 28,00 € festgelegt. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit der Inanspruchnahme der Ferienbetreuung. Die Gebühren werden mit einem separaten Bescheid angefordert.
- (4) Die Besitzer einer Aichwald-Card können auf Antrag eine Ermäßigung auf die Gebühren in Höhe von 50% erhalten, sofern keine Kostenübernahme nach § 90 SGB VIII gewährt wird (nachrangige Förderung durch die Aichwald Card). Für die Ermäßigung der Gebühren für das Essen ist Voraussetzung, dass ein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Landratsamt bzw. vom Jobcenter ablehnend beschieden wurde. Die Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung beim Sozialamt der Gemeinde Aichwald gewährt.

§ 8

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind die Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von der Wohnung zur Einrichtung und umgekehrt obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.
- (3) Fehlt ein Kind, so ist die Betreuungskraft unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Versicherungen Aufsicht

- (1) Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg von der Einrichtung und zur Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Radtouren, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Betreuungskraft unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung

übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Regelung in Krankheitsfällen

Für die außerschulische Betreuung gelten bei Krankheitsfällen die für die Schule geltenden Vorschriften.

§ 11

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.10.2010 (zuletzt geändert durch Satzung vom 28.07.2014) außer Kraft.

Aichwald, den 23.06.2015

gez.

Nicolas Fink,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Aichwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Änderungen enthalten vom:

24.07.2017 (Inkrafttreten am 01.09.2017)
05.03.2018 (Inkrafttreten am 01.09.2018)
24.06.2019 (Inkrafttreten am 01.09.2019)
27.07.2020 (Inkrafttreten am 01.09.2020)
28.06.2021 (Inkrafttreten am 01.09.2021)
13.12.2021 (Inkrafttreten am 23.12.2021)
27.06.2022 (Inkrafttreten am 01.09.2022)
26.06.2023 (Inkrafttreten am 01.09.2023)
22.07.2024 (Inkrafttreten am 01.09.2024)
22.07.2024 (Inkrafttreten am 01.09.2025)
22.06.2026 (Inkrafttreten am 01.09.2026)